

Allgemeinverbindlicherklärung: Gesuch beim Seco eingereicht

Nach fast 1-jährigen Verhandlungen nahmen die Sozialpartner Swisstaffing und Unia ihren neuen Gesamtarbeitsvertrag für die Temporärbranche am 24. Juni 2008 mit grosser Mehrheit an. Anfang November wurde nun das Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung beim Seco eingereicht. Stimmt der Bundesrat dem Gesuch zu, wird der GAV Personalverleih zum grössten Gesamtarbeitsvertrag der Schweiz, dem ca. 250 000 Arbeitnehmende unterstehen.

Anfang November 2008 haben die Sozialpartner Swisstaffing, Unia, Syna, Angestellte Schweiz und der Kaufmännische Verband Schweiz das Gesuch um Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) Personalverleih beim Staatssekretariat für Wirtschaft (Seco) eingereicht.

Die Allgemeinverbindlicherklärung des GAV Personalverleih ist aus der Sicht von Swisstaffing, dem Verband der Personaldienstleister, von zentraler Bedeutung. Es wird damit sichergestellt, dass in der Branche des Personalverleihs «gleichlange Spiesse» gelten, weil sich alle Personalverleiher an dieselben Regeln zu halten haben. Der GAV verhindert auf diese Weise

unlauteres Wettbewerbsverhalten, wie z. B. Lohndumping, und verschliesst auch den Einsatzbetrieben die Möglichkeit, über den Umweg der Temporärarbeit die Löhne zu drücken.

Stimmt der Bundesrat dem Gesuch zu, wird der GAV Personalverleih zum grössten Gesamtarbeitsvertrag in der Schweiz. Es werden ihm ca. 250 000 Arbeitnehmende unterstehen. Der nächst kleinere GAV ist der des Gastgewerbes und umfasst 206 000 Arbeitnehmende.

Für die anstehende Abstimmung über die Weiterführung und Ausdehnung der Personenfreizügigkeit ist ein allgemeinverbindlich erklärter GAV für den Personalverleih von ausserordentlicher Bedeutung. Er

stellt eine geeignete Antwort dar gegen häufig geäusserte Bedenken, dass EU-Staatsangehörige (ohne ständigen Wohnsitz in der Schweiz) bereit wären, in der Schweiz zu Dumpinglöhnen zu arbeiten und damit die Schweizer Arbeitnehmenden zu konkurrenzieren.

Von den ausländischen Kurzaufenthaltern und Grenzgängern ist ein beachtlicher Teil bei Schweizer Personalverleihern angestellt. Mit dem GAV Personalverleih, der Mindestlohnvorschriften enthält, wird somit ein gewichtiger Teil der ausländischen Arbeitnehmerschaft ohne ständigen Wohnsitz in der Schweiz erreicht. Oft handelt es sich dabei gerade um jene tieferen Lohnsegmente, von denen die Personenfreizügigkeitsgegner befürchten, dass sie unter Druck geraten könnten.

Swisstaffing ist fest davon überzeugt, dass der ausgehandelte GAV Personalverleih die Rahmenbedingungen für die Personalverleiher wesentlich verbessern wird: Der GAV

- ermöglicht mehr Mitbestimmung für Personalverleiher
- stellt einen einheitlichen, administrativ einfach handhabbaren Vollzug sicher und
- bringt kostengünstige Abrechnungsverfahren sowie
- transparente Kontrollen.

Die Vor- und Nachteile betreffen alle Personalverleiher, grosse und kleine, gleichermassen. Die Vorteile überwiegen die Nachteile auch für den Kleinbetrieb bei Weitem (vgl. Kasten 2). ■

Myra Fischer-Rosinger/Georg Staub

^(*) Myra Fischer-Rosinger ist wissenschaftliche Mitarbeiterin bei Swisstaffing, Georg Staub ist der Direktor des Verbands.

(S. O.)

Kasten 1

Die Entstehung des GAV Personalverleih

Am 24. Juni 2008 stimmten Swisstaffing und die Unia über den neuen GAV für die Temporärbranche ab, dies nach einem fast 1-jährigen Verhandlungsmarathon. Mit grosser Mehrheit nahmen beide Sozialpartner den neuen GAV an.

Bis zu dem Zeitpunkt standen sich die Sozialpartner der Temporärbranche eher kritisch gegenüber. Während von der Arbeitgeberseite aus befürchtet wurde, dass die Temporärarbeit durch Regulierungen verteuert und damit unattraktiv werden könnte, versuchte man bei den Gewerkschaften, diese wegen schlechter Arbeitsbedingungen möglichst klein zu halten. Der neue GAV soll nun die Befürchtungen aller Seiten aufheben.

Swisstaffing geht davon aus, dass die Bedeutung der Temporärarbeit auch in Zukunft nur steigen wird, weil damit die vom Arbeitsmarkt zunehmend geforderte Flexibilität gewährleistet werden kann.

Kasten 2

Der GAV Personalverleih im Überblick

Wer sind die Vertragspartner?

Seitens der Arbeitgeber ist es Swisstaffing, seitens der Arbeitnehmenden sind es die Gewerkschaften Unia, Syna, Angestellte Schweiz und der Kaufmännische Verband Schweiz. Es sind somit alle Branchen abgedeckt, in denen temporär Arbeitende zum Einsatz kommen.

Wer ist dem Vertrag unterstellt?

Personalverleiher, die über eine Arbeitsverleihbewilligung verfügen und gemäss Art. 66 UVG bei der Suva in der Klasse 70 C versichert sind. Eine freiwillige Unterstellung von Betrieben, die dieses Kriterium nicht erfüllen, ist möglich.

Wie verhält sich der GAV Personalverleih zu den anderen GAV?

Der GAV Personalverleih berücksichtigt die Eigenheit der temporären Arbeitsform und hält gleichzeitig die Errungenschaften bisher geltender GAV aufrecht: Für temporär Arbeitende, die in Branchen mit eigenem GAV eingesetzt werden, behält Letzterer in den Kernpunkten (Mindestlöhne und Arbeitszeiten) Vorrang. In allen weiteren Punkten – insbesondere hinsichtlich der Berufsbeiträge – kommen subsidiär die neu ausgehandelten Bestimmungen des GAV Personalverleih zur Anwendung.

Was sind die Vorteile für unterstellte Betriebe?

- Stark vereinfachtes Abrechnungsverfahren für die Vollzugs- und Weiterbildungsbeiträge mit enormem administrativem Einsparungspotenzial:
 - Einheitlicher Beitragssatz: 0,3 % der Lohnsumme für Arbeitgeber und 0,7 % für Arbeitnehmende
 - Eine Abrechnungsstelle: Die Suva erhebt die Berufsbeiträge zusammen mit den Prämien für die Unfallversicherung und leitet die Gelder an die entsprechenden Stellen weiter
- Einheitliche Beteiligung des Arbeitgebers an der Krankentaggeldversicherung (50 %)
- Freiwillige, sozialpartnerschaftlich subventionierte Krankentaggeld-Kollektivversicherung
- Breites Weiterbildungsangebot für die temporären Mitarbeitenden
- Kostenfreie GAV-Datenbank «Swisstempdata» mit allen gültigen Mindestlöhnen, Ferien- und Feiertagsbeiträgen sowie Berufsbeiträgen
- Internetübersicht über angekündigte und erfolgte Kontrollen
- Möglichkeit der direkten Beteiligung am sozialpartnerschaftlichen Dialog über Einsatz in den paritätischen Kommissionen Vollzug und Weiterbildung

- Rekursmöglichkeiten an eine paritätische Kommission bei GAV-Auseinandersetzungen
- Bis zu 80 % Rückerstattung des Swisstaffing-Mitgliederbeitrags

Was sind die Nachteile für unterstellte Betriebe?

- Erweiterte Beachtung von Lohn- und Arbeitszeitbestimmungen von ausgewählten, nicht allgemeinverbindlich erklärten GAV gemäss Gratisdatenbank Swisstempdata
- Beachtung von im GAV Personalverleih definierten Mindestlöhnen in nicht durch andere GAV abgedeckten Branchen
- Das Zusammenzählen von Einsätzen innerhalb Jahresfrist für die Festlegung von Sozialleistungen (BVG, KTG), unabhängig von der Dauer eines Unterbruchs zwischen zwei Einsätzen
- BVG-Pflicht für temporär Arbeitende mit Unterstützungspflicht gegenüber Kindern ab dem ersten Arbeitstag
- 720 Tage Krankentaggeld-Deckung für alle temporär Arbeitenden ab dem vierten Beschäftigungsmonat

Was kostet der GAV die Personalverleiher?

Swisstaffing rechnet mit Zusatzkosten zwischen 10Rp. und 40Rp. pro Einsatzstunde.

Was sind die Vorteile für die temporär Arbeitenden?

- Anspruch auf bezahlte Weiterbildung nach 3-wöchigem Einsatz
- Verbessertes Krankentaggeld-Schutz
- Verbessertes Schutz bei Invalidität
- Verbesserte Altersvorsorge
- Rechtsschutz über die paritätischen Vollzugsorgane

Wann ist die Inkraftsetzung zu erwarten?

Swisstaffing rechnet mit einer Allgemeinverbindlicherklärung im 1. Halbjahr 2009. Unter Berücksichtigung der gewährten, 3-monatigen Informationsfrist dürfte der GAV Personalverleih voraussichtlich per 1. Juli 2009 in Kraft treten.

(Swisstaffing)